
Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden¹

(Vom 27. Januar 1994)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Grundsätze**§ 1**³ 1. Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die Haushaltsführung, insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, die Rechnung und die Ausgabenbewilligung.

² Es gilt für die Bezirke und Gemeinden, ihre Zweckverbände und Anstalten. Vorbehalten bleiben höheres Recht und die Statuten der Zweckverbände.

§ 2 2. Grundsätze
a) Überblick

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung zu führen.

§ 3 b) Rechtmässigkeit

Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage.

§ 4 c) Haushaltgleichgewicht

Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

§ 5 d) Sparsamkeit

Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorzunehmen.

§ 6 e) Wirtschaftlichkeit

¹ Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung vorzuziehen.

² Vermögenswerte sind sorgfältig zu bewirtschaften, um ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten.

§ 7 f) Verursacherfinanzierung

Wer besondere Leistungen beansprucht, hat die zumutbaren Kosten zu tragen.

§ 8 g) Vorteilsabgeltung

Wer besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Anordnungen und Einrichtungen gewinnt, hat dafür zumutbare Beiträge zu leisten, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen dürfen.

II. Rechnungswesen

§ 9 1. Grundsätze

¹ Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln. Finanzplan, Voranschlag und Rechnung sind nach diesen Grundsätzen zu erstellen.

² Ausserdem sind die Vorherigkeit, Jährlichkeit, die Brutto- und Sollverbuchung sowie die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge einzuhalten.

§ 10 2. Bilanz
a) Inhalt

Die Bilanz enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 11 b) Aktiven

¹ Die Aktiven setzen sich aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 12 c) Passiven

Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Eigenkapital zusammen.

§ 13 d) Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind durch Rechtssatz zweckgebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben.

² Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen oder die veranschlagten Beträge nicht übersteigen.

³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.

⁴ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

§ 14 e) Eventualverpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien zugunsten Dritter sind in einem Zusatz zur Bilanz aufzuführen.

§ 15 f) Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert. Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

² Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine marktübliche Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen. Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert.

³ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind ins Finanzvermögen zu übertragen.

§ 16 3. Rechnung

¹ Die Rechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zusammen. Sie enthält alle Ausgaben und Einnahmen, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, die das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern sowie die Verwertung von Verwaltungsvermögen und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

§ 17 4. Laufende Rechnung

a) Inhalt

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und Ertrag. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 18 b) Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben.

² Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen in den Voranschlag eingestellt und vorgenommen werden.

³ Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abzuschreiben.

§ 19 c) Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.

² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

§ 20 5. Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Sie weist die Brutto- und Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

§ 21 6. Sonderrechnungen
a) Zulässigkeit

Für zweckgebundene Zuwendungen Dritter und kommerzielle Anstalten können eigene Rechnungen geführt werden.

§ 22 b) Zuwendungen Dritter

Vermögenswerte, die von Dritten als Legate und Stiftungen zugewendet werden, sind zweckgebunden zu verwalten,

§ 23 c) Anstalten

¹ Kommerzielle Anstalten sind selbsttragend zu führen.

² Beiträge an kommerzielle Anstalten sind ausnahmsweise zulässig, um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden.

³ Gewinnausschüttungen sind gestattet, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt wird.

III. Finanzplan, Voranschlag, Rechnung

§ 24 1. Finanzplan

¹ Jährlich ist ein Finanzplan zu erstellen, der den Voranschlag um drei anschließende Kalenderjahre ergänzt.

² Er enthält einen Überblick über Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung, über die Investitionen, über den geschätzten Finanzbedarf und die Finanzierungsmöglichkeiten sowie über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

§ 25 2. Voranschlag
a) Grundsätze

¹ Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen.

² In der Laufenden Rechnung soll der Aufwand durch den Ertrag gedeckt werden. Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, soweit er das Eigenkapital nicht übersteigt.

³ Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass der budgetierte Deckungserfolg der Laufenden Rechnung erreicht werden kann.

§ 26 b) Aufbau

¹ Der Voranschlag ist nach den Aufgaben und dem einheitlichen Kontenrahmen zu gliedern. Er enthält die Zahlen für das neue und das vorangehende Kalenderjahr sowie der letzten abgeschlossenen Rechnung.

² Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen.

³ Der Voranschlag ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des vorangehenden Kalenderjahres sind zu begründen.

§ 27 c) Frist

¹ Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis spätestens Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen.

² Liegt zu Beginn des Budgetjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen vorläufig nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden.

§ 28 3. Rechnung

¹ Die Rechnung ist gleich zu gliedern wie der Voranschlag. Sie enthält die Zahlen des Voranschlags und der beiden letzten Rechnungen.

² Die Rechnung ist zu ergänzen durch die Bilanz, den Vermögens- und Schuldenausweis, den Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr, die Eventualverpflichtungen, den Stand der Verpflichtungskredite, die den Abschreibungen zugrunde gelegten Buchwerte sowie die Sonderrechnungen der Anstalten und der Zuwendungen Dritter.

³ Die Rechnung ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen. Die Rechnung ist bis spätestens am ersten Sonntag im Mai des nachfolgenden Kalenderjahres zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 29 4. Veröffentlichung und Zustellung

¹ Finanzplan, Voranschlag, Rechnung, Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission sind spätestens mit der Einladung zur Bezirksgemeinde oder zur Gemeindeversammlung zu veröffentlichen und mindestens in zusammengefasster Form an alle Haushaltungen zuzustellen.

² Werden die Unterlagen in zusammengefasster Form versandt, kann jedermann die vollständigen Unterlagen kostenlos beziehen.

IV. Ausgabenbewilligung

§ 30 1. Grundlage

Damit eine Ausgabe vorgenommen werden darf, ist dafür ein Verpflichtungs- und ein Voranschlagskredit zu bewilligen.

§ 31⁴ 2. Ausnahmen
a) vom Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit ist nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;
- b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit, vorbehaltlich der Bauten und Anlagen;
- c) für einmalige neue Ausgaben, die 1,5 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, mindestens bis 75 000 Franken;
- d) für wiederkehrende neue Ausgaben, die 0,5 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, mindestens bis 25 000 Franken.

§ 32 b) vom Verpflichtungs- und Voranschlagskredit

¹ Ein Verpflichtungs- und ein Voranschlagskredit sind nicht erforderlich:

- a) für zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) für die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;
- c) für Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung.

² Soweit solche Ausgaben vorhersehbar sind, sind sie der Vollständigkeit halber in den Voranschlag einzustellen.

§ 33 3. Verpflichtungskredit
a) Grundform

¹ Ein Verpflichtungskredit ermächtigt den Bezirksrat oder den Gemeinderat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Verpflichtungskredit ist brutto als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.

³ Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Rechnung.

§ 34 b) Zusatzkredit

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ohne Verzug ein Zusatzkredit einzuholen.

² Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern. Diese sind aber in der Abrechnung auszuweisen.

§ 35 4. Voranschlagskredit
a) Grundform

¹ Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Bezirksrat oder den Gemeinderat, die Rechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.

² Auch die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredites sind brutto als Voranschlagskredit zu budgetieren.

³ Voranschlagskredite, für welche die Rechtsgrundlage (Rechtssatz, Verpflichtungskredit) noch nicht bewilligt ist, unterliegen einer Sperre.

§ 36 b) Nachkredit

¹ Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.

² Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die betroffenen Nachkredite sind mit einem Vermerk zu bezeichnen.

³ Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

§ 37 5. Ausgabenvollzug
a) Ausgabenbeschluss

¹ Mit dem Ausgabenbeschluss wird die konkrete Verwendung der Mittel geregelt, die im Rahmen der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite beansprucht werden dürfen.

² Gestützt auf den Ausgabenbeschluss dürfen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen werden.

§ 38 b) Zahlungsanweisung

¹ Für die Vornahme der Zahlung oder Verrechnung ist eine Zahlungsanweisung erforderlich.

² Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist auf dem Beleg zu vermerken.

V. Organe und Kompetenzen

§ 39 1. Bezirksgemeinde, Gemeindeversammlung

¹ Die Bezirksgemeinde oder die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) die Festsetzung des Voranschlages, der Nachkredite und des Steuerfusses;
- b) die Genehmigung der Rechnung;
- c) die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten;

- d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;
- e) die Kenntnisnahme des Finanzplans.

² Für die Sachgeschäfte nach Abs. 1 Buchstaben c und d bleibt nach Einführung des Urnensystems die Urnenabstimmung vorbehalten.

§ 40 2. Bezirksrat, Gemeinderat

Der Bezirksrat oder der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorlage des Voranschlages, der Verpflichtungs-, Zusatz- und Nachkredite sowie der Rechnung;
- b) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses;
- c) die Vorlage des Finanzplans;
- d) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen;
- e) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind;
- f) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben;
- g) die Anlage der Gelder;
- h) die Ausgabenbeschlüsse, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind und soweit sie nicht delegiert werden;
- i) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung.

§ 41 3. Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt.

² Sie erstattet der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.

³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 42 ⁵ 1. Übergangsbestimmungen
a) Eingangsbilanz

Auf den 1. Januar 1996 ist eine Eingangsbilanz nach den Vorschriften des neuen Rechts zu erstellen, wobei das gesamte Vermögen in das Finanz- und Verwaltungsvermögen aufzuteilen und die Zuwendungen Dritter auszuschneiden sind. Die frei werdenden Reserven aus bisherigem Fondsvermögen bilden Eigenkapital oder dürfen als Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen eingestellt werden, sofern sie aus zweckgebundenen Einnahmen und nicht aus allgemeinen Steuermitteln gebildet worden sind.

§ 43⁶ b) Abschreibungen

Die jährlichen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens werden ab 1996 schrittweise angehoben, bis sie 2003 höchstens folgende Sätze erreichen:

- | | |
|---|------------|
| a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften | 8 Prozent |
| b) für Mobilien und Maschinen | 20 Prozent |
| c) für Investitionsbeiträge | 25 Prozent |

§ 44⁷ 2. Vollzug

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften, namentlich über die Spezialfinanzierungen, die Bewertung des Vermögens, den Aufbau und den Kontenrahmen der Bilanz, der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, über die Abschreibungen sowie über die Kassa-, Buch- und Inventarführung.

§ 45⁸ 3. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1996 in Kraft.⁹ Der Voranschlag 1996 ist nach neuem Recht zu erstellen, die Rechnung 1995 nach bisherigem Recht abzuschliessen.

¹ GS 18-501 mit Änderungen vom 26. Juni 1997 (Abl 1997 980) und vom 9. Februar 2000 (Abl 2000 1120, Steuergesetz) .

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 mit 16196 Ja gegen 15190 Nein (Abl 1994 920).

³ Abs. 3 aufgehoben am 26. Juni 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1774).

⁴ Bst. c und d in der Fassung vom 9. Februar 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Abl 2000 1529).

⁵ Bisherige §§ 42 und 43 aufgehoben am 26. Juni 1997. Bisherige §§ 44-47 werden zu §§ 42-45; Randtitel in der Fassung vom 26. Juni 1997.

⁶ Bisherige §§ 42 und 43 aufgehoben am 26. Juni 1997. Bisherige §§ 44-47 werden zu §§ 42-45; Randtitel in der Fassung vom 26. Juni 1997.

⁷ Bisherige §§ 42 und 43 aufgehoben am 26. Juni 1997. Bisherige §§ 44-47 werden zu §§ 42-45; Randtitel in der Fassung vom 26. Juni 1997.

⁸ Bisherige §§ 42 und 43 aufgehoben am 26. Juni 1997. Bisherige §§ 44-47 werden zu §§ 42-45; Randtitel in der Fassung vom 26. Juni 1997.

⁹ GS 18-509.